

# Mitteilung des Seco (Internet)

## Produktsicherheit - Übersicht

**Produkte gleich welcher Art dürfen den Menschen nicht gefährden. Damit dies nach Möglichkeit nicht der Fall ist, gibt es verschiedene Gebote und Verbote, welche u.a. die Entwicklung, die Herstellung, den Verkauf, den Gebrauch und die Entsorgung von Produkten regeln. Je nach Art des Produkts oder der vom Produkt ausgehenden Gefährdung und der «Lebensphase» des Produkts sind verschiedene Vorschriften zu beachten.**

**Umgekehrt sollen solche Vorschriften keine unnötigen Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit darstellen und den freien Warenverkehr mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz nicht behindern.**

Diese beiden Ziele werden mit dem **Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11)** verfolgt. Das PrSG regelt einerseits die Sicherheit von Produkten beim gewerblichen oder beruflichen Inverkehrbringen, andererseits dient es dem Abbau von technischen Handelshemmnissen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die Regeln des grössten Handelspartner der Schweiz, der Europäischen Union (EU). Mit dem PrSG wurde die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit ins schweizerische Recht umgesetzt.

Das PrSG stellt eine Totalrevision des früheren Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten dar und ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Für gewisse Aspekte gilt gemäss Artikel 21 eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2011.

Das PrSG kommt nur dann zur Anwendung, wenn produktspezifische Spezialerlasse (sog. Sektorrecht) keine Bestimmungen enthalten, mit denen das selbe Ziel verfolgt wird. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Spezialerlasse ist auf die fachlich kompetenten Bundesämter aufgeteilt. Das SECO koordiniert gemäss Art. 3 der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) in Absprache mit den betroffenen Bundesämtern den Vollzug des PrSG. Zusammen mit dem Büro für Konsumentenfragen (BFK) betreibt das SECO zudem eine Melde- und Informationsstelle Produktesicherheit gemäss Art. 4 PrSV.

## Produkte in der Zuständigkeit des SECO

Das SECO (Ressort Produktesicherheit) hat nebst seiner Koordinationsfunktion im Bereich des PrSG auch Aufgaben als Vollzugs- resp. Aufsichtsbehörde in den Produktbereichen Maschinen, Aufzüge, Druckgeräte, einfache Druckbehälter, Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen (PSA). Zudem ist es für alle Produkte zuständig, für die keine Spezialerlasse bestehen und die somit direkt unter das PrSG fallen (sogenannte «übrige Produkte»).

Mit Ausnahme der «übrigen Produkte» handelt es sich bei den gesetzlichen Grundlagen aller durch das SECO betreuten Produkte um Umsetzungen der Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinien. Diese wurden nach dem Prinzip des «New Approach» konzipiert und harmonisiert.

[New and Global Approach / Normierung / CE Kennzeichnung](#)

Zudem sind diese Produktbereiche Teil des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der EU und der Schweiz (MRA).

[Mutual Recognition Agreements](#)

Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen (Marktkontrolle) obliegt je nach Produkt den verschiedenen durch die PrSV und das EVD bezeichneten Kontrollorganen (siehe die Abschnitte zu den einzelnen Produkten). Diese sind auch für die «übrigen Produkte» in ihrem jeweiligen Bereich zuständig. Im Vordergrund steht jedoch für das Gros der «übrigen Produkte» die SUVA im betrieblichen Bereich und die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) im ausserbetrieblichen Bereich.

## **Publikationen**

[Produktesicherheit - Konsumentenprodukte, Arbeitsmittel und Investitionsgüter](#)

## **Formulare**

[Meldeformular für Marktbeobachter](#)

[Meldeformular für gefährliche Konsumentenprodukte \(Art. 8 Abs. 5 PrSG\)](#)

## **Rechtliche Grundlagen**

[SR 101 - Bundesverfassung, Art. 27 Wirtschaftsfreiheit \(externer Link, neues Fenster\) ⇨](#)

[Mutual Recognition Agreement MRA \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[SR 946.51 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse \(THG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[SR 930.11 Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit \(PrSG\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[SR 930.111 Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit \(PrSV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[SR 930.111.5 Verordnung des EVD vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit \(Zuständigkeitenverordnung\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[SR 832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten - Art. 24 Sichere Arbeitsmittel \(externer Link, neues Fenster\)](#)

## **Aufgehobenes STEG und Verordnungen**

[Aufgehobenes STEG und Verordnungen](#)

## **Links zum Thema**

[Melde- und Informationsstelle Produktesicherheit \(externer Link, neues Fenster\) ⇨](#)

[New Approach und Global Approach](#)

[Freier Warenverkehr](#)

[Technische Handelshemmnisse](#)

[Cassis de Dijon-Prinzip](#)

[Konsumentenschutz in der Europäischen Union \(RAPEX\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[Webseite der EU-Kommission](#)

[ICSMS - information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products \(externer Link, neues Fenster\) ⇨](#)

[Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen \(externer Link, neues Fenster\) ⇨](#)

[Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit - EKAS \(externer Link, neues Fenster\)](#)

[KMU-Portal \(externer Link, neues Fenster\)](#)